

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

4 0811 17 04 Gazda (Állatgondozó részzakma)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Landwirt*in (Tierpfleger*in Unterberuf)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- über allgemeine Kenntnisse in der Tierhaltung und -zucht sowie über die für die Arbeit in landwirtschaftlichen Betrieben erforderlichen körperlichen und praktischen Fähigkeiten zu verfügen und in der Lage zu sein, unter Aufsicht zu arbeiten;
- landwirtschaftliche Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel) unter Beachtung der Anforderungen an Tierhygiene, Tierschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz zu versorgen und zu füttern;
- Tiere zu pflegen, technische Aufgaben in der Tierhaltung auszuführen, Tiere zu versorgen (füttern, tränken), Maschinen in der Tierhaltung zu bedienen, Maschinen, Gebäude und Anlagen instand zu halten, einfache Reparaturen auszuführen, Umwelt-, Brand- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten;
- unter fachlicher Aufsicht an der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere und dem Verkauf landwirtschaftlicher Nutztiere mitzuwirken und in der Lage zu sein, die ihm/ihr übertragenen einfachen oder saisonalen landwirtschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere und dem Verkauf landwirtschaftlicher Nutztiere auszuführen;
- sorgt für die sichere Unterbringung von Nutztieren;
- erkennt den Östruszyklus von Nutztieren, erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit Zuchtplänen;
- erkennt, isoliert und pflegt kranke Tiere und leistet erste Hilfe;
- er füllt die Anwesenheitslisten und das Arbeitstagebuch aus, unterschreibt und summiert sie;
- er bereitet Futter zu, füttert die Tiere täglich, einzeln oder in Gruppen, führt organoleptische Untersuchungen durch.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

6121 Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter*in bzw. -züchter*in
6122 Geflügelhalter*in und -züchter*in
6130 Landwirt*in mit unterschiedlichen Profilen
9331 Hilfskraft für einfache landwirtschaftliche Tätigkeiten

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p>Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>						
<p>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</p> <p>NQR Stufe: 3</p> <p>EQR Stufe: 3</p> <p>DKRS-Nummer: 3</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: %, Berufliche Prüfung: %</p>						
<p>Serienzeichen der Zeugniserläuterung: CXX A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07</p>	<p>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</p> <p>Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</p> <p>Berufliche Prüfung</p> <p>Projektaufgabe</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Projektaufgabe Tierpflege</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Projektaufgabe Tierpflege	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Projektaufgabe Tierpflege	5						
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%						
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5						
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>Sekundarschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>						
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>							
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 11/2020 (II.7.) über die Umsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes, Regierungsverordnung Nr. 292/2023 (VII. 6.) über die Änderungen der Regierungsverordnung, die sich aus der nachträglichen Folgenabschätzung der Umstrukturierung der Berufsbildung ergeben.</p>							

6. OFFIZIELL ANERKANNTE MÖGLICHKEITEN, EINE ZEUGNISERLÄUTERUNG ZU ERWERBEN

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm

Gesamte Ausbildungsdauer	600 Stunden
--------------------------	-------------

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe 1) oder Abschluss des Dobbantó-Programms
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Pflanzenbau (Die Pflanze und ihre Umgebung)	12 Stunde
Pflanzenbau (Grundlagen des Pflanzenbaus)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Tiere und ihre Umgebung)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Gesundheit, verminderte Produktivität, Krankheiten)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Tierwohl und Tierschutz)	12 Stunde
Tierzucht (Körperregionen von Säugetieren und Vögeln)	12 Stunde
Tierzucht (Aufbau des Verdauungstrakts von Nutztieren, Verdauungs- und Stoffwechselprozesse)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Grundlagen der Fütterung)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Futtermittelkenntnisse)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Durchführung der Fütterung)	12 Stunde
Landmaschinen (Allgemeine Merkmale von Maschinen)	12 Stunde
Landmaschinen (Futtererntemaschinen)	12 Stunde
Landmaschinen (Maschinen und Gebäude für die Tierhaltung)	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Pflanzenbau (Die Pflanze und ihre Umgebung)	12 Stunde
Pflanzenbau (Grundlagen des Pflanzenbaus)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Tiere und ihre Umgebung)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Gesundheit, verminderte Produktivität, Krankheiten)	12 Stunde
Kenntnisse über die Tierhaltung (Tierwohl und Tierschutz)	12 Stunde
Tierzucht (Körperregionen von Säugetieren und Vögeln)	12 Stunde
Tierzucht (Aufbau des Verdauungstrakts von Nutztieren, Verdauungs- und Stoffwechselprozesse)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Grundlagen der Fütterung)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Futtermittelkenntnisse)	12 Stunde
Futtermittelkunde (Durchführung der Fütterung)	12 Stunde
Landmaschinen (Allgemeine Merkmale von Maschinen)	12 Stunde
Landmaschinen (Futtererntemaschinen)	12 Stunde
Landmaschinen (Maschinen und Gebäude für die Tierhaltung)	12 Stunde

Zusammenhängendes Berufspraktikum 160 Stunde

Insgesamt 472 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind verfügbar unter: <https://ikk.hu>
 Die vorliegende Zeugniserläuterung wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.12.07	L. S.
---	--------------